

Antrag des Regierungsrates vom 23. Dezember 2009

4659

Polizeiorganisationsgesetz

(Änderung vom; Zürcher Polizeischule)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Dezember 2009,

beschliesst:

I. Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

§ 26 a. ¹ Der Kanton betreibt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich die Zürcher Polizeischule. Die Schule vermittelt die Grundausbildung zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises für Polizistinnen und Polizisten.

Zürcher
Polizeischule

² Kanton und Stadt Zürich lassen ihre Polizistinnen und Polizisten an der Zürcher Polizeischule ausbilden.

³ Die zuständige Direktion schliesst mit der Stadt Zürich eine Vereinbarung über die Mitwirkung bei der Führung und dem Betrieb der Zürcher Polizeischule ab. Diese regelt namentlich die Führungsstruktur und die Finanzierung der Schule sowie den Einsatz korpseigener Lehrkräfte.

⁴ Die zürcherischen Gemeinden können die Angehörigen ihrer Polizeikorps an der Zürcher Polizeischule ausbilden lassen. Im Einvernehmen mit der Stadt Zürich kann die zuständige Direktion mit den Gemeinden entsprechende Vereinbarungen abschliessen und eine allfällige Mitwirkung regeln.

⁵ Soweit es die Kapazität der Schule zulässt, können auch Angehörige ausserkantonaler Polizeikorps zur Ausbildung zugelassen werden.

⁶ Die Auszubildenden werden von den zuweisenden Polizeikorps entlohnt und unterstehen deren Personalrecht.

II. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

In der Schweiz ist der Polizeiberuf in der Regel ein Zweitberuf. Das für diesen Beruf erforderliche theoretische Wissen und praktische Können wird in Polizeischulen vermittelt, die traditionell von grösseren kantonalen und städtischen Polizeikorps für ihre eigenen Aspirantinnen und Aspiranten und zusätzlich für künftige Polizeiangehörige kleinerer Polizeikorps betrieben werden.

Im Kanton Zürich führten ursprünglich Kantonspolizei Zürich, Stadtpolizei Zürich und Stadtpolizei Winterthur eigene Polizeischulen durch. Seit Kurzem verzichtet die Stadtpolizei Winterthur auf die Durchführung eigener Schulen und lässt ihre Aspirantinnen und Aspiranten bei der Kantonspolizei Zürich ausbilden.

Bereits das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (LS 551.1) will die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Polizeien untereinander schaffen (vgl. § 1). Ausdrücklich hält § 26 Abs. 1 fest, dass die Kantonspolizei die Koordinationsbestrebungen der Gemeinden im Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Beschaffungswesen unterstützt.

Dem Anliegen einer engeren polizeilichen Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich trägt auch das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich vom 7. Juli 2003 (LS 551.4) Rechnung. Gemäss dessen § 1 sollen im Polizei- und Justizzentrum Zürich auch Ausbildungseinrichtungen der Polizei zusammengeführt werden. Im Beleuchtenden Bericht zur Volksabstimmung vom 30. November 2003 wurde dazu ausgeführt, dass der Bereich für die Polizeiausbildung im Sinne der angestrebten stärkeren Vernetzung sowohl von der Kantonspolizei Zürich wie auch von anderen Polizeikorps genutzt werden kann (ABl 2003, 2050 ff., S. 2061).

Bedeutsam ist schliesslich das bildungspolitische Gesamtkonzept der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) der Schweiz. Dieses sieht regionale Ausbildungszentren vor, wie sie beispielsweise für die Ostschweizer Polizeien in Amriswil und die Zentralschweizer Polizeien in Hitzkirch geschaffen wurden. Vor diesem Hintergrund drängte es sich auf, die Zusammenführung der beiden Polizeischulen von Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich zu einer regionalen Polizeischule Zürich in die Wege zu leiten.

Mit einem «letter of intent» der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und des Polizeidepartements der Stadt Zürich vom 31. Januar 2007 wurden die Kommandos von Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich beauftragt, Vorschläge für die Struktur einer künftigen gemeinsamen Polizeischule zu erarbeiten. In der Folge leiteten die Sicherheits-

direktion und das Polizeidepartement der Stadt Zürich ein Projekt zur Schaffung einer «Polizeischule Zürich» ein. In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 130/2008 betreffend Einhaltung Gesetz über Polizei- und Justizzentrum Zürich wies der Regierungsrat am 18. Juni 2008 darauf hin, dass die Planung für das PJZ davon ausgeht, dass eine regionale Polizeischule im PJZ geschaffen wird.

Unter Beizug eines externen Experten wurde am 3. März 2009 ein Bericht zu Betriebs- und Raumkonzept sowie Trägerschaft einer gemeinsamen Polizeischule Zürich vorgelegt.

2. Konzept der Zürcher Polizeischule

Nachdem heute im Kanton Zürich nur noch die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich eigene Polizeischulen führen, sollen auch sie Träger der Zürcher Polizeischule sein. Diese Polizeischule wird ausgerichtet auf die Ausbildung von jährlich 200 bis 240 Aspirantinnen und Aspiranten, womit den Bedürfnissen von Kantonspolizei, Stadtpolizei Zürich, Stadtpolizei Winterthur und weiteren kommunalen zürcherischen Polizeien sowie in beschränktem Umfang ausserkantonalen Polizeikorps entsprochen werden kann.

Wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt, wird die Polizeischule Zürich ihren Standort im PJZ erhalten. Für die praktische Ausbildung ist die Benutzung verschiedener Aussenanlagen vorgesehen, namentlich des Ausbildungszentrums «Rohwiesen» der Stadt Zürich. Über Führung und Betrieb der Zürcher Polizeischule soll eine Vereinbarung zwischen der zuständigen Direktion und der Stadt Zürich abgeschlossen werden. Diese wird sich stark an die Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Ostschweizer Polizeischule in Amriswil vom 1. April 2005 anlehnen (Thurgauer Rechtsbuch 552.14). Ebenfalls in Anlehnung an die Ostschweizer Polizeischule, die eine Abteilung der Kantonspolizei Thurgau darstellt und vom Kanton Thurgau im Auftrage der übrigen Vertragsparteien geführt wird (Art. 3), soll die Zürcher Polizeischule eine kantonale Organisationseinheit darstellen. Damit gilt für sie das für die sonstige Zentralverwaltung übliche Organisationsrecht.

Wie in den Polizeischulen von Amriswil und Hitzkirch soll an der Spitze der Schulleitung eine Schuldirektorin oder ein Schuldirektor stehen. Zur Sicherstellung einer partnerschaftliche Zusammenarbeit von Kanton und Stadt Zürich sollen – in Anlehnung an die Polizeischule Amriswil – Führungsgremien auf politischer Ebene, auf Ebene der Polizeikommandanten und der Ausbildungsverantwortlichen der beiden Korps geschaffen werden.

Betreffend Finanzierung ist – auch in Anlehnung an die Lösung für die Ostschweizer Polizeischule – davon auszugehen, dass der grössere Teil der Betriebskosten durch Schulgelder, der kleinere Teil durch einen Sockelbeitrag von Kanton und Stadt Zürich gedeckt wird.

3. Regelungsinhalt von § 26a POG

Abs. 1 schafft die Rechtsgrundlage für den Betrieb einer Zürcher Polizeischule und hält fest, dass für den Betrieb Kanton und Stadt Zürich partnerschaftlich zusammenarbeiten. Zum zwingenden Auftrag der Zürcher Polizeischule gehört die Vermittlung der Grundausbildung zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises für Polizistinnen und Polizisten. Das schliesst nicht aus, dass die Schule auch korpsübergreifende Weiterbildungsangebote anbietet.

Abs. 2 verpflichtet Kanton und Stadt Zürich, ihre Polizistinnen und Polizisten an der Zürcher Polizeischule ausbilden zu lassen. Die Grundausbildung aller Polizistinnen und Polizisten der beiden grossen Zürcher Polizeikorps an der Zürcher Polizeischule ist Voraussetzung dafür, dass diese Schule eine konstante hohe Auslastung erhält.

Abs. 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Mitwirkung der Stadt Zürich bei Führung und Betrieb der Polizeischule. Angesichts des beschränkten Spielraumes – der Auftrag ist durch die Vorgaben für den eidgenössischen Fachausweis gegeben – wäre es unverhältnismässig, eine Polizeischule mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Obwohl Organisationseinheit des Kantons, sollen der Stadt auf vertraglicher Grundlage weitgehende Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen der abzuschliessenden Vereinbarung soll auch die Finanzierung geregelt werden. Gemäss derzeitigem Vereinbarungsentwurf sollen ein Drittel der Betriebskosten durch Sockelbeiträge von Kanton und Stadt Zürich sowie zwei Drittel durch Schulbeiträge je auszubildende Person gedeckt werden. Vorgesehen ist weiter, dass die Sockelbeiträge zur Hälfte entsprechend der Korpsgrösse und zur Hälfte nach der Einwohnerzahl auf Kanton und Stadt Zürich verteilt werden.

Abs. 4 hält ausdrücklich fest, dass die Zürcher Polizeischule auch den Angehörigen weiterer zürcherischer Polizeikorps offensteht. Zu denken ist vorab an die Stadt Winterthur, die lange Zeit eine eigene Polizeischule führte und seit Kurzem ihre Aspirantinnen und Aspiranten bei der Kantonspolizei Zürich ausbilden lässt. Zu denken ist aber auch an weitere kommunale zürcherische Polizeikorps. Abs. 4 schafft die Möglichkeit, mit Gemeinden, die ihre Aspirantinnen und Aspiranten an der Zürcher Polizeischule ausbilden lassen, eine Vereinbarung abzuschliessen und eine allfällige Mitwirkung beim Betrieb der Schule zu regeln.

Die Zürcher Polizeischule ist auf die Bedürfnisse von Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich sowie weiterer Gemeinden mit eigenen Polizeikorps ausgerichtet. Soweit noch Kapazitäten zur Verfügung stehen, sollen auch Aspirantinnen und Aspiranten ausserkantonaler Polizeikorps die Zürcher Polizeischule besuchen können (Abs. 5). Zur Auslastung der Ausbildungseinrichtungen kann dies auch finanziell interessant sein.

Die Schaffung der Zürcher Polizeischule ändert nichts daran, dass Aspirantinnen und Aspiranten von dem einzelnen Polizeikorps ausgewählt und angestellt werden. Abs. 6 hält deshalb fest, dass die Auszubildenden von den zuweisenden Polizeikorps entlohnt werden und deren Personalrecht unterstehen. Dies entspricht der heutigen bewährten Praxis bei Aspirantinnen und Aspiranten, die die Polizeischule eines anderen Polizeikorps besuchen. Selbstverständlich gilt aber für alle Aspirantinnen und Aspiranten die gleiche Schulordnung.

4. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die Schaffung einer Zürcher Polizeischule, in der für sämtliche Polizeikorps des Kantons die Grundausbildung vermittelt wird, ist eine Folge der Umsetzung des Polizeiorganisationsgesetzes, entspricht den Vorgaben des bildungspolitischen Gesamtkonzepts der KKJPD und entspricht der Planung für das PJZ.

Mit der Polizeischule Zürich entsteht keine neue hoheitliche Aufgabe, vielmehr werden die heute getrennten Schulen von Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich zusammengeführt. Da die beiden Polizeikorps zu gross sind, um ihre Aspirantinnen und Aspiranten an einer anderen regionalen Polizeischule ausbilden zu lassen, steht als Alternative zur Schaffung einer Zürcher Polizeischule nur die Weiterführung der bisher getrennten Schulen zur Diskussion. Dies widerspricht indessen den oben genannten Vorgaben.

Genaue Kostenberechnungen werden erst im Verlaufe der weiteren Projektarbeit möglich sein. Darauf hinzuweisen ist, dass wie bisher die Entlohnung der Aspirantinnen und Aspiranten hauptsächlicher Kostenfaktor sein wird. Weil keine neuen Aufgaben anfallen, ist als Folge der Zusammenführung der beiden Schulen und der entsprechenden Synergieeffekte aber mit Einsparungen zu rechnen.

Offen sind die der Schule zu belastenden PJZ-Kosten, die allerdings auch anfallen würden, wenn die Kantonspolizei Zürich allein eine Schule im PJZ betreiben würde.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Aeppli

Der Staatsschreiber:
Husi